

SATZUNG

„Geschichts- und Heimatverein Ronneburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Geschichts- und Heimatverein Ronneburg e.V.“,

nachstehend Verein genannt.

Der Verein wurde am 3. Oktober 1986 gegründet. Er hat seinen Sitz in Ronneburg und ist in das Vereinsregister unter VR 1105 am 15.04.1987 beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Verschönerung der Gemeinde.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der gesamten Belange der heimatgeschichtlichen Forschung vor allem im Gebiet der Gemeinde Ronneburg und des Ronneburger Hügellandes. Die Erkenntnisse der Heimatgeschichte werden durch Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen und historische Reisen der Allgemeinheit vermittelt.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Der Verein und seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Heimatgeschichtliche Forschung in Ronneburg und im Ronneburger Hügelland.
2. Verarbeitung von Erkenntnissen aus der Heimatgeschichte durch Vorträge, Ausstellungen und Veröffentlichungen in den „Ronneburger Heimatblättern“.
3. Pflege und Bewahrung archäologischer Bodenfunde, historischer Naturdenkmäler und Baudenkmäler.
4. Pflege von Tradition und Brauchtum im Dorf.
5. Bewahrung und Pflege der Mundart in Schriftform und durch Veranstaltungen.
6. Archivierung von Dokumenten, Fotos und Filmen aus der Geschichte der drei Dörfer von Ronneburg und der Umgebung.
7. Bereitstellung und Ausleihe heimatgeschichtlicher Literatur und Fachbücher.
8. Aufbau eines Dorfmuseums und Ausrichtung von Sonderausstellungen zu Themen der Heimatgeschichte.
9. Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Themen der Heimatgeschichte.
10. Regelmäßige Treffen zu o.g. Themen von Mitgliedern und Vorstand im Vereinsheim.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die an den Vereinsaufgaben interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet und dem Mitglied bestätigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Vereins widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
3. Öffentlich rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Privatunternehmen und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder eine dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufende Tätigkeit fortsetzt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch mehr gegenüber dem Verein. Sie sind jedoch verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden = geschäftsführender Vorstand
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassierer
5. Den Beisitzern = erweiterter Vorstand
6. Der Verein wird nach außen gemeinsam vertreten durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand.
7. Der Vorstand wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
8. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
10. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 150,-- Euro pro Rechtsgeschäft belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.
11. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
12. Der Schriftführer übernimmt die Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er sorgt für ordentliche, jährliche Archivierung aller Unterlagen des Vereins.
13. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
14. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
15. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in allen Aufgaben des Vereins gemäß § 4.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins verbindlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung unter schriftlicher Vorlage von Zweck und Grund einberufen werden:
 - a) Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden.
 - b) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
 - c) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Festlegung der Beitragshöhe.
 - d) Die Wahl von Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren, wobei jährlich ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.
 - e) Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Neufassungen von Satzungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche im voraus durch öffentlichen Aushang in den öffentlichen Mitteilungs-Kästen der Gemeinde Ronneburg und des Geschichts- und Heimatvereins Ronneburg e.V. Zusätzlich sollen die Mitglieder durch Rundbrief informiert werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen, Neufassung der Satzung oder über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich und geheim.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
6. Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter (Vorstand) oder gegebenenfalls vom Wahlleiter unterzeichnet werden muss.

§ 10 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts und muss in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Ein Kassenprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Neufassungen der Satzung können nur nach vorheriger Beratung durch den Vorstand in einer Mitgliederversammlung entsprechend § 9 / 4 beschlossen werden.

§ 12 Beitrag

Alle Beiträge und sonstige Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 1. Oktober für das laufende Geschäftsjahr an den Verein durch Einzugsverfahren zu zahlen. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig erhoben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ronneburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Verschönerung der Gemeinde zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ronneburg, 5. Februar 2003

Ferdinand J. J. J.
(1. Vorsitzender)

J. J. J.
(2. Vorsitzender)

18.2.03